

Detailliertere Ausführungen zur Lüge des Fachanwaltes für Medizin R /"R" wie Rechtsanwalt: (unsinnige Erledigungserklärung um meine Auskunftsklage abzuwürgen)

1. Vorsätzliches Handeln gegen meine Interessen im Mandat Klinik X („Auskunftsklage und Beratung“) M.E. Verhinderung der Durchsetzung meines Auskunftsanspruches trotz von mir nachdrücklich behaupteter dortiger Straftaten 224 StGB. R hätte versuchen müssen daß X zur Herausgabe der PK Prothetik verurteilt wird. Oder X hätte zur Prothetikrekonstruktion gezwungen werden müssen, zB anhand der Praktikantenunterlagen. PK wäre (egal ob richtig oder verfälscht) sehr wichtig gewesen für Bestrafung der X. Was R seit Januar 2011 bekannt war:

a) Erstkontakt mit R 4. Januar 2010 in seiner Kanzlei
(Beratung vor Strafanzeige gegen Zahnärztin Fr.Dr.S am 6.1.2010) Er sagte: „Erstmal gucken was die sagen. Falls die einstellen, da kann man was gegen machen.“ Prozeßkostenhilfeschein wollte er nicht, sei nicht kostendeckend und sein Kontingent erschöpft. Sommer/Herbst 2010 Telefonate mit X u.A. wg Problemen bei Y.

b) Klagevorbesprechung gegen X am 17.1.2011:
14h hatte ich Termin bei R und gab ihm Vollmacht zwecks Beschaffung der Patientenkartei Prothetik. Denn meine wiederholten Emails an die X Prothetik sofort nach meinem Behandlungsabbruch waren erfolglos.
Ich schilderte ihm an diesem Tag detailliert daß ich bei X durch Studenten mißhandelt wurde. Vorsätzlich, nicht lediglich Mißgeschicke.
Und daß ich von Anstiftung, teilweise Zwang durch Vorgesetzte ausgehe und daß Das sicher wg. meiner Anzeige gegen S geschieht. Und ich deshalb die PK haben will weil die die X in die Bredouille bringen würde. Ich sagte R an dem Tag, daß ich (für Sendebericht) Straftaten der X bereits im November 2010 an „Vertrauensperson“ gefaxt hatte. (Das mit dem Fax dem R nochmal gemailt am 6.2.2011) Ich sagte daß ich Studenten bzw. Vorgesetzte nicht auch noch (zusätzlich zur laufenden Anzeige gegen S wg. gleichem Delikt) anzeigen will aus Angst, die StA hielte mich dann für einen Idioten. R pflichtete mir bei: *„Wenn Sie X anzeigen ist die ganze Arbeit die Sie sich Da[Anzeige S] gemacht haben umsonst“*. Ich sendete ab 1.2.2011 mehrere Mails mit Straftatschilderungen X an R

Eine Anzeige gegen X machte ich auch deshalb Nie weil X Vieles bestreiten ... und es vor Allem ggf. einer auf den Anderen schieben würde. Und weil ich mich u.A. mit dem Ziel Hilfe/Weiterversorgung zu bekommen und aus Berechnung schriftlich positiv über die Behandlung bei X geäußert hatte.

Zuhause angekommen(17.1.) leitete ich eine neue X-Email, meine Patientenakte Prothetik sei „derzeit nicht auffindbar“ an R weiter. Der sagte mir wütend am Telefon, „Ich droh dem[Oberarzt] eine Klage an“. R erhielt wenige Tage danach einen gleichlautenden Brief von X. Wenige Tage danach hatte ich Termin bei R an dem er mir sagte, er wolle jetzt Klage gegen X einreichen. Ich fragte „Wozu klagen? Wir haben es doch schriftlich daß Die die Prothetikrekonstruktion nicht haben bzw. nicht

geben?“ [Email u n d Brief] Ich verstand seine Antwort nicht, nur daß es irgendwie „besser“ sei. R machte Auskunftsklage und gab in der Folge wissentlich eine unsinnige Erklärung vorm Amtsgericht Charlottenburg ab, der Rechtsstreit sei „in der Hauptsache erledigt“:
(Stimmte der von X behaupteten „Unmöglichkeit“ YBlatt 14 zu)

c) 7.6.2011 Besprechung nach Klageende:

„30.5.2011“ ist Rs Brief an mich datiert, er habe die Patientenunterlagen von X erhalten und ich soll einen Termin mit ihm machen und Die bewerten.
Als ich am 6.6.2011 zum Termin erschien hatte er keine Zeit. Er gab mir einen Umschlag und Termin für nächsten Tag. Draußen sah ich in den Umschlag und war verwundert: **Das worum ich mich an X gewendet hatte (Patientenkarteikopie und Rö, jeweils Prothetik) fehlte.** Im Umschlag auch sein Brief ans Amtsgericht ebenfalls „30.5.“, in Dem R schrieb, „Die Beklagte hat die begehrten Patientenunterlagen ...herausgegeben“ Vermutlich ließ er mich deshalb nicht „bewerten“ bevor er ans Amtsgericht schrieb, weil er wußte daß ich ihm sagen werde daß das Entscheidende fehlt. Das Mailte ich ihm auch sofort noch vorm Treffen: **Er habe hoffentlich seinen Brief „Die Beklagte hat die begehrten Patientenunterlagen herausgegeben“ noch nicht ans Amtsgericht abgeschickt weil sein Brief falsch ist.** (Siehe diese Mail Hier Oben im Blog)
R dann bei meinem Eintreten am 7.6.: *„Das war doch klar daß Das nicht vollständig ist. Die ist weg! Was Die nicht haben können Die nicht herausgeben. Was sollen Die denn machen!? Sie schreiben die Patientenkartei jetzt selbst und schicken Sie mir dann.* (Das tat ich am 4.8.2011 S.9, enthält Schilderung von KV) **Auf meinen Hinweis, X könnte jetzt behaupten, die Prothetik-Rö ausgehändigt zu haben und somit dauerhaft unterschlagen ging er nicht ein.** Er sagte: *„Die haben die Akte weggeschmissen“*, weil es bei X zuviele Beteiligte gibt könnten Die sich bei einer Aktenfälschung oder Vernehmung Nie abstimmen. Im Mai 2012 schickte R urplötzlich die Prothetikrö an mich. Es war keineswegs die erbetene Handaktenkopie(siehe Unten „3“). Nur die Prothetik-Rö und bereits erhaltene X-Papiere(KZV-Abrechnungen und/oder PK Chirurgie) und Chirurgie-Rö.

d) Ich hatte keinen Anlaß an R zu zweifeln. Klage war allein seine Idee natürlich schloß ich da aus, daß R dabei gegen mein Interesse handelt. Ich fühlte mich bei ihm sicher aufgehoben und er war für mich bezahlbar. Ich wollte diesen Spezialisten unter keinen Umständen verlieren darum fragte ich am 7.6. nicht weiter nach. Daß er mit seiner Erklärung ans Amtsgericht gegen meine Interessen gehandelt hatte schloß ich bis Nov 2011 aus. Mein 100%iges Vertrauen in R zeigt sich auch darin, daß ich 2011 monatelang wegen Akteneinsicht (S) auf ihn wartete.

Nach Klageeinreichung muß bei R ein Gesinnungswandel stattgefunden haben. Ich denke er ist sich sicher daß ich wissentlich Studenten zu Unrecht beschuldige. R mußte aber jedenfalls für möglich halten, daß meine Anschuldigungen Studenten/X zutreffend sind(Aktenverschwinden). Er kannte ja auch meine dringendsten Hinweise für eine Tatbegehung der S (siehe 2c) Er hätte ggf. mit mir reden oder sein Mandat niederlegen müssen. R ersparte X m.W. durch seine Falscherklärung eine Herausgabeurteilung.

e) Daß die Prothetikakte weiterhin „nicht auffindbar“ ist, erwähnte ich in meinem Brief an die GenStA Oktober 2011. Daß ich Das Denen schrieb darüber erschrak R bei Aktenbesprechung 3.November 2011. Er fragte völlig besorgt: „Was haben Sie denen[GenStA] geschrieben? Ich will Alles haben was Sie denen geschrieben haben!“ Was hat er der GenStA erzählt? R hätte vielmehr mir sagen müssen daß ich die Aktenunterschlagung der X im Ermittlungsverfahren S längst hätte mitteilen sollen denn X war erster Weiterbehandler nach S.

f) Ich führe ergänzend aus:

Das Vorgehen des R war, egal wie man es interpretiert, falsch:

Es ging in der Klage immer ausschließlich um die Patientenakte Prothetik, die It. Klinik X „nicht auffindbar“ sei und deswegen liege It. X „Unmöglichkeit“ vor. Daß ich bereits zuvor selbst die Aktenkopie Chirurgie erhalten hatte wußte R. Es wurde im Zuge der Klage praktisch Nichts außer nochmals die Aktenkopie Chirurgie von X geliefert. Was sonst geliefert wurde ist aus mehreren Gründen unbedeutend, Das wußte er, und darüber verlor er deshalb auch Nirgendwo eine Silbe. R 2013 in seiner Stellungnahme an die RAK: *“...von dem anderen, wesentlicheren Teil [eben Prothetik, nicht Chirurgie] behauptete sie im Rechtsstreit, die Unterlagen seien nicht auffindbar; sie seien verlorengegangen. Das machte eine Erledigungserklärung unumgänglich.“*

Es kann also keine Rede davon sein, daß infolge der Auskunftsklage von der Beklagten Auskunft betreffs der „nicht auffindbaren“ Prothetikakte erhalten wurde. Jedoch hatte bereits vor der Klage die X dem R den Antwortbrief geschrieben, daß die Prothetikakte „derzeit nicht auffindbar“ sei: Der Brief „21.1.2011“ liegt in der Klageakte. Nur genau Das erklärte X nochmals in der Klage. Wenn sich Nichts geändert hat hat sich Nichts erledigt. Sofern R die schriftliche Erklärung v. 21.1.2011 als wahr ansah hätte er garnicht klagen dürfen da es dann unbegründet war. Und eine unbegründete Klage „erledigt“ sich auch nicht. Sah R die Erklärungen jedoch als unwahr an hätte er nicht für erledigt erklären dürfen und stattdessen einen Beweis verlangen müssen.

Das Gericht hätte sich ja im Erkenntnisverfahren nicht mit der Mitteilung begnügt, daß die Akte verschwunden sei, und damit den Auskunftsanspruch abgelehnt. X hätte zur Auskunft gebeugt werden müssen oder eine eidesstattliche Versicherung über den (unbekannten) Aktenverbleib abgeben müssen. Denn X gab ja keinerlei glaubhafte Erklärung für den Aktenverbleib ab. Diese Verteilung der prozessualen Darlegungs- und Beweislast war dem Arzthaftungsspezialisten R klar. Darum gehe ich davon aus daß R vorsätzlich gegen mein Interesse handelte. Möglicherweise handelte er so in Absprache mit X.

Entweder war die Klage weiterhin begründet - oder sie war von Anfang an unbegründet, "Erledigung" war nicht eingetreten. Da die X der Erledigungserklärung des R nicht widersprach wurde das Gericht daran gebunden und es wurde geschlossen. Das Gericht war offenbar davon ausgegangen daß X den Prozeß verloren hätte, da X bis dahin keinerlei Beweis für seine Behauptung erbracht hatte, daß die Akte verschwunden sei. Die Kostenentscheidung bestätigt, daß das Gericht die Beweislast bei X sah und R die X nicht mit dem schlichten

„Akte nicht auffindbar“ hätte davonkommen lassen müssen- Und auch nicht hätte dürfen da dem R mein Vorwurf (gefährliche KV der X) bekannt war. Hier liegt m.W. ein vorsätzlicher Anwaltsfehler vor.

g) Da die Patientenaktei Prothetik der X eine Unterlage ist die für eine Strafanzeige gegen X erheblich gewesen wäre (Was ich R von vornherein klarmachte) stellt sich mir die Frage ob der Verstoß auch eine Straftat ist. Ermittlungen gegen die X sind sinnlos weswegen ich auch keine Anzeige erstattete. Kurzformuliert: Ä wissen wie man mißhandelt ohne Spuren zu hinterlassen und Das wurde überwiegend dort so gemacht. Hätte X Prothetikartei herausgegeben hätte ich vermutlich Anzeige gegen X erstattet. Denn hätte X darin wahr geschildet wäre das Selbstanzeige eigener KV gewesen. Hätte X darin gelogen wäre X von mir der Lüge überführt worden. (Meine detaillierten Notizen usw.) Es kann nirgendwo Vorsatz bewiesen werden, überwiegend nichtmal Tatbegehung oder wer Täter ist. Insbesondere kann X kann sich durch Zurückbehaltung Alles offenhalten: Wer machte Wann Was Wie? Was wurde Warum nicht gemacht? Usw.

ERGÄNZUNG: Fahrlässige Körperverletzungen bei Klinik X können von mir bewiesen werden. Da mir zB der studentische Haupttäter jedoch mailte er habe mich nicht behandelt, nur Stuhlassistenz gemacht, fehlt vermutlich der konkrete nachgewiesene Täter bei X.